

SEBASTIAN SEEGER

Erbverzichte im neuen europäischen Kollisionsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

407

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Sebastian Seeger

Erbverzichte im neuen europäischen Kollisionsrecht

Unter besonderer Berücksichtigung
rechtsvergleichender Bezüge und
der Problematik des Statutenwechsels

Mohr Siebeck

Sebastian Seeger, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Straßburg; anschließend wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; 2017 Master of Law am Collège d'Europe, Brügge; seit 2018 Juristischer Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

ISBN 978-3-16-155838-2 / eISBN 978-3-16-155839-9

DOI 10.1628/978-3-16-155839-9

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

*Gewidmet
meinen Eltern*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen und mit dem Serick-Preis der Rolf und Lucia Serick Stiftung für das Jahr 2017 ausgezeichnet. Schrifttum und Rechtsprechung konnten bis Dezember 2017 berücksichtigt werden.

Entstanden ist das Werk während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. In mancherlei Hinsicht lehrte mich die Dissertation genau das, was sie thematisiert: Verzicht. Gleichwohl führten mich Forschungsreisen nach Rom (La Sapienza, Unidroit), Den Haag (Sommerkurs und Doktorandenschule), Straßburg (Bibliothèque nationale et universitaire), Paris (Campus der Université Catholique de Lille) sowie zu zwei Erbrechtskongressen nach Rom und Lissabon. Dort konnte ich die Arbeit durch Recherchen und die kritische Diskussion der Thesen mit Kolleginnen und Kollegen große Stücke voranbringen.

Das Entstehen der Doktorarbeit wurde von vielen gefördert. An erster Stelle zu nennen ist mein Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M. (Berkeley). Er hat nicht nur das Thema angeregt, sondern mich im positivsten Sinne gefordert und gefördert, um die Arbeit innerhalb des Zeitplans fertigzustellen. Seine Begeisterung für das IPR, die Kunst, den Menschen ist eine unerschöpfliche Inspirationsquelle. Ich bin ihm in tiefster Dankbarkeit verbunden.

Herzlich dankbar bin ich auch den Direktoren unseres Instituts, die mich in vielerlei Hinsicht unterstützten. Prof. Dr. Marc-Philippe Weller hatte jederzeit ein offenes Ohr und erstellte zügig das Zweitgutachten. Prof. Dr. Christoph Kern, LL.M. (Harvard) übernahm den Vorsitz der mündlichen Prüfung, deren Timing so passend war, dass ich unbeschwert in das LL.M.-Programm am European College in Brügge starten konnte. Unter den vielen Kolleginnen und Kollegen des Instituts, die stets mit Rat und Tat zur Seite standen, möchte ich einige herausheben (alphabetische Reihenfolge ohne Titelnennung): Chris Thomale, Hannes Wais, Leonhard Hübner, Max Pika, Nika Witteborg und Robert Magnus. Dank gebührt außerdem meinen Vorgängerassistenten, insbesondere Carl-Friedrich Nordmeier, Carl Zimmer und Felix Michl.

In die Institutsarbeit eingeführt wurde ich bereits im ersten Studienjahr am Lehrstuhl von Professor Dr. Stefan J. Geibel, Maitre en Droit, dem ich dankbar verbunden bin.

Dem Mohr Siebeck Verlag und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Betreuung und die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe. Ohne die Druckkostenzuschüsse der Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung, der Studienstiftung IUS Vivum und der Stiftung Vorsorge hätte diese Arbeit nicht so schnell erscheinen können.

Mit wachsamen Augen haben an der Korrektur des Manuskriptes mitgewirkt: mein Bruder Jonathan Seeger, Isabella Naujoks, Hazel Franke und Lennart Neckenich.

Schließlich gilt Dankbarkeit meinen Eltern, ohne den Versuch zu unternehmen, sie in Worte zu fassen. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Frankfurt a.M., im August 2018

Sebastian Seeger

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
A. Fall aus der Praxis.....	3
B. Zum Stand der Forschung.....	7
C. Fragestellungen der Arbeit	7
D. Begriffsklärungen	8
E. Gang der Untersuchung und Methoden	9
Kapitel 1: Historische Entwicklung bis zur Gegenwart	13
A. Römisches Recht	14
B. Germanisches Recht.....	16
C. Gegenwart	24
Kapitel 2: Sachrechtliche Grundlagen im deutschen Recht	28
A. Das dingliche Verzichtsgeschäft.....	28
B. Das zugrundeliegende Kausalgeschäft	45
C. Fazit	51
Kapitel 3: Der Erbverzicht in anderen Rechtsordnungen.....	52
A. Einleitung	52
B. Rechtsordnungen, in denen der Erbverzicht unzulässig ist.....	52
C. Rechtsordnungen, in denen ein Erbverzicht ausnahmsweise zulässig ist	56
D. Rechtsordnungen, in denen der Erbverzicht zulässig ist	68
E. Rechtsordnungsübergreifender Strukturvergleich	77
F. Fazit	80

Kapitel 4: Erbverzicht im Kollisionsrecht	82
A. Einführung.....	82
B. Der dingliche Erbverzicht.....	83
C. Das zugrundeliegende Kausalgeschäft	128
D. Gleichlauf zwischen Erb- und Schuldvertragsstatut.....	138
E. Herausforderungen bei Mehrrechtsstaaten.....	143
F. Ergebnis.....	146
Kapitel 5: Das Problem des Statutenwechsels beim Erb- verzicht	148
A. Interessenskonflikt.....	148
B. Parameter der EuErbVO.....	150
C. Lösung nach altem deutschen Kollisionsrecht.....	151
D. Vermittlungsvorschläge mithilfe der modernen IPR-Methodentrias.....	155
E. Schlussbetrachtung und Ausblick.....	210
Zusammenfassung in Thesenform	211
Literaturverzeichnis.....	227
Sach- und Personenregister.....	251

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
A. Fall aus der Praxis.....	3
I. Sachverhalt	3
II. Problemaufriss und offene Fragen	4
1. Falllösung nach altem Kollisionsrecht.....	4
2. Gegenteilige Lösung unter dem neuen Kollisionsrecht.....	5
3. Weiterführende Abwandlung: Problematik des Statutenwechsels	6
B. Zum Stand der Forschung.....	7
C. Fragestellungen der Arbeit	7
D. Begriffsklärungen	8
I. Erbverzichte.....	8
II. Statutenwechsel	9
E. Gang der Untersuchung und Methoden	9
 Kapitel 1: Historische Entwicklung bis zur Gegenwart	 13
A. Römisches Recht	14
I. Gründe der Unzulässigkeit	14
II. Neuinterpretation der römischen Verbotsquelle.....	15
III. Zwischenergebnis	15
B. Germanisches Recht.....	16
I. Entsippung nach der <i>Lex Salica</i>	16
II. Abschichtung, Ausstattung und Wartrecht	17
III. Zeit der Rezeption und Einfluss des kanonischen Rechts.....	19
IV. Der Erbverzicht in den großen Kodifikationen und im BGB.....	21

V. Analyse und Zwischenergebnis.....	23
C. Gegenwart	24
I. Motive für den Erbverzicht	24
II. Soziodemographische Erkenntnisse und Perspektiven	26
 Kapitel 2: Sachrechtliche Grundlagen im deutschen Recht	28
A. Das dingliche Verzichtsgeschäft.....	28
I. Abgrenzungen	28
1. Enterbung (§ 1938 BGB)	28
2. Ausschlagnung (§§ 1942, 1945, 1946 BGB).....	29
3. Lebzeitige Zuwendung mit Ausgleichs- und Anrechnungsbestimmung.....	30
4. Erbvertrag	31
5. Erbverzicht (§§ 2346 ff. BGB)	31
a) Erbverzicht im engeren Sinne (§ 2346 Abs. 1 BGB)	31
b) Der Pflichtteilsverzicht (§ 2346 Abs. 2 BGB)	33
c) Zuwendungsverzicht (§ 2352 BGB).....	33
d) Andere Verzichte im BGB	34
e) Besonderer Schutz des Verzichtenden als strukturell unterlegener Partei.....	35
II. Rechtsnatur und inhaltliche Ausgestaltung	36
1. Abstrakter, erbrechtlicher Verfügungsvertrag unter Lebenden.....	36
2. Kein mehrseitiger, aber wechselseitiger Verzicht.....	37
III. Voraussetzungen	38
1. Vertrag und Form	38
2. Höchstpersönlichkeit	39
IV. Wirkungen	40
1. Unmittelbare Wirkung für den Verzichtenden	40
2. Mittelbare Wirkung für den Verzichtenden.....	40
a) Nachehelicher bzw. nachpartnerschaftlicher Unterhalts- anspruch	41
b) Ansprüche auf den Dreißigsten und den Voraus.....	42
c) Wirkung gegenüber Dritten	42
V. Zwischenergebnis.....	44
B. Das zugrundeliegende Kausalgeschäft	45
I. Seine Notwendigkeit als Rechtsgrund	45
II. Inhalt	46
1. Unentgeltlicher Erbverzicht	46
2. „Entgeltlicher“ Erbverzicht	47
III. Zustandekommen	48
1. Keine Höchstpersönlichkeit	49
2. Form	49

IV. Zwischenergebnis	50
C. Fazit	51
Kapitel 3: Der Erbverzicht in anderen Rechtsordnungen.....	52
A. Einleitung	52
B. Rechtsordnungen, in denen der Erbverzicht unzulässig ist.....	52
I. Portugal	52
II. Gemeinspanisches und katalanisches Recht	53
III. Weitere Länder	53
IV. Zwischenergebnis	54
C. Rechtsordnungen, in denen ein Erbverzicht ausnahmsweise zulässig ist	56
I. Frankreich	56
1. Herleitung des grundsätzlichen Verbots.....	56
2. Ausnahmen	57
II. Belgien	58
III. Griechenland.....	59
IV. Malta	59
V. Italien insbesondere.....	60
1. Grundsätzlich: Verbot von Vereinbarungen über die Erbfolge	60
2. Ausnahme vom Verbot: der <i>patto di famiglia</i>	61
a) Voraussetzungen.....	63
b) Vertragsinhalt	65
c) Form.....	65
d) Rechtsfolgen.....	66
IV. Synthese und Zwischenergebnis	66
D. Rechtsordnungen, in denen der Erbverzicht zulässig ist	68
I. Österreich	68
II. Dänemark	70
III. Norwegen	71
IV. Estland	71
V. Polen	72
VI. Kroatien.....	73
VII. Slowenien.....	74
VIII. Spanische Foralrechte	74
IX. Weitere Länder	75
X. Zwischenergebnis	76
E. Rechtsordnungsübergreifender Strukturvergleich	77
I. Gegenstand	77
II. Vertragspartner	77
III. Erstreckungswirkung.....	78
IV. Form.....	78

V. Höchstpersönlichkeit.....	79
VI. Synthese und Zwischenergebnis	79
F. Fazit	80
 Kapitel 4: Erbverzichte im Kollisionsrecht	 82
A. Einführung.....	82
B. Der dingliche Erbverzicht.....	83
I. <i>Aperçu</i> der alten Rechtslage.....	83
II. Neue Rechtslage unter Geltung der EuErbVO:	
Anwendungsbereich.....	84
III. Qualifikation der Erbverzichtsverträge in der EuErbVO.....	86
1. Grundsätze zur Auslegung der EuErbVO	86
a) Autonome Auslegung.....	86
b) Klassischer Auslegungskanon	87
aa) Wortlaut	87
bb) Systematik	89
cc) Entstehungsgeschichte	89
dd) Telos	90
ee) Rechtsvergleichung.....	91
c) Besondere Auslegungsgrundsätze des Unionsrechts.....	91
aa) Primärrechtskonforme Auslegung	91
bb) „Ausnahmen sind eng auszulegen“	92
cc) Besondere erbrechtliche Auslegungsgrundsätze?	92
2. Erbverzichtsverträge als Erbverträge	93
a) Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 lit. b EuErbVO	94
b) Systematik	96
c) Entstehungsgeschichte	96
d) Telos	97
e) Zwischenergebnis	98
3. Erbverzichtsverträge als Verfügungen von Todes wegen	98
IV. Das Erbstatut (Art. 21 EuErbVO)	98
1. Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts.....	99
a) Kritik und Rechtfertigung.....	99
b) Der gewöhnliche Aufenthalt – <i>terra incognita</i> ?	101
c) Seine Definition: einheitlich oder verordnungsautonom?.....	102
d) Objektive Kriterien, ihre Tauglichkeit und ihr Verhältnis zueinander	105
aa) Weitere materielle Kriterien	106
bb) Formelle Kriterien	107
cc) Vertragsspezifische Kriterien?.....	108
dd) Regeln zum Verhältnis der objektiven Kriterien zueinander	109

e) Der Wille als zentrales Kriterium?.....	110
aa) Grundsätzlich zur Berücksichtigung des Willens	111
bb) Verhältnis der objektiven Kriterien zum Willen	112
cc) Fazit	113
f) Zwischenergebnis.....	114
2. Umfang des Erbstatuts	114
V. Das Erbvertragsstatut (Art. 25 EuErbVO)	115
1. Genese und Ratio des Errichtungsstatuts im europäischen Kollisionsrecht	116
2. „Zulässigkeit“ eines Erbverzichts.....	117
3. „Materielle Wirksamkeit“ eines Erbverzichts	118
a) Testierfähigkeit bzw. Erbvertragsfähigkeit der errichtenden Personen (Art. 26 Abs. 1 lit. a).....	118
b) Zuwendungsverbote (lit. b)	120
c) Stellvertretung (lit. c)	121
d) Auslegung des Erbverzichts (lit. d).....	122
e) Subjektiver Tatbestand und Willensmängel (lit. e)	122
f) Weitere unbenannte Bereiche der materiellen Wirksamkeit	123
4. Bindungswirkung	126
VI. Formstatut	127
VII. Zusammenfassung	127
C. Das zugrundeliegende Kausalgeschäft	128
I. Unter altem Recht	128
II. Unter neuem Recht	129
1. Qualifikation: erbrechtlich oder schuldrechtlich?.....	129
2. Die Anknüpfung unter der Rom I-VO	130
3. Form sowie Rechts- und Geschäftsfähigkeit	132
4. Unentgeltlicher Erbverzicht	132
5. Entgeltlicher Erbverzicht	133
a) Abfindung in Geld	134
b) Vermächtnis als Gegenleistung	134
c) Wechselseitiger Erbverzicht	135
d) Dingliche Gegenleistung.....	136
III. Zusammenfassung.....	137
D. Gleichlauf zwischen Erb- und Schuldvertragsstatut.....	138
I. Rechtswahl	138
1. Ausdrückliche Rechtswahl.....	138
2. Konkludente Rechtswahl	139
II. Ausweichklauseln.....	140
1. Art. 21 Abs. 2 EuErbVO	140
2. Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO.....	140
III. Bewertung.....	142
IV. Zwischenergebnis	143

E. Herausforderungen bei Mehrrechtsstaaten.....	143
I. EuErbVO und Interlokale Kollisionsnormen	144
II. Problem bei fehlender <i>vecindad civil</i>	144
III. Zwischenergebnis	146
F. Ergebnis	146

Kapitel 5: Das Problem des Statutenwechsels beim

Erbverzicht.....	148
A. Interessenskonflikt.....	148
B. Parameter der EuErbVO.....	150
C. Lösung nach altem deutschen Kollisionsrecht.....	151
I. Lösung über Art. 26 Abs. 5 S. 1 EGBGB a.F. analog.....	151
II. Reichweite des Errichtungsstatuts	153
III. Zwischenergebnis	155
D. Vermittlungsvorschläge mithilfe der modernen IPR-Methodentrias.....	155
I. Qualifikation der Wirkungen des dinglichen Erbverzichts.....	156
1. Diskussionsstand in der Literatur	156
a) Überblick.....	156
b) Erste Auffassung: „wirksam-wirkungsloser“ Verzicht (Wirkungen unterfallen dem Erbstatut).....	157
c) Zweite Auffassung: „wirksam-wirkungsvoller“ Verzicht (Wirkungen unterfallen dem Erbvertragsstatut)	160
d) Dritte Auffassung: differenzierend zwischen unmittelbarer Wirkung und mittelbaren Wirkungen	162
e) Eigene These: privatautonome Differenzierung.....	163
2. Auslegung und Auseinandersetzung mit den Auffassungen zur Wirkungsqualifikation	164
a) Wortlaut	164
b) System.....	165
aa) Art. 23 Abs. 2 lit. i EuErbVO	165
bb) Art. 23 Abs. 2 lit. h EuErbVO.....	166
cc) Zwischenergebnis	166
c) Entstehungsgeschichte	166
aa) Vergleich mit dem Entwurf der EuErbVO	166
bb) Vergleich mit dem HErbÜ	167
cc) Zusammenfassung	168
d) Sinn und Zweck	168
aa) Art. 25 EuErbVO als eng auszulegende Ausnahme?	169
bb) Schutz des Kontinuitätsinteresses beider Parteien.....	170
cc) Erbverzichtsspezifische <i>effet utile</i> -Auslegung	171
dd) Zwischenergebnis.....	171
e) Primärrechtskonforme Auslegung	172

aa) Freizügigkeit des Erblassers	172
bb) Schutz des Verzichtenden als schwächere Partei	175
cc) Schutz der kulturellen Identität der Staaten	176
dd) Zwischenergebnis	177
f) Interessenausgleich und Thesenabwägung	177
3. Ergebnis der Qualifikation und Fortgang der Untersuchung	179
II. Rechtswahl	180
1. Grundsätzlich: neue Möglichkeiten der Rechtswahl	180
2. Im Detail: (un-)Möglichkeit der Rechtswahl infolge ihrer Beschränkungen	180
a) Beschränkung auf das Heimatrecht des Erblassers	181
b) Beschränkung auf das Heimatrecht im Zeitpunkt der Rechtswahl	181
c) Gefahr des Auseinanderfallens von <i>forum</i> und <i>ius</i>	183
d) Bindungswirkung der Rechtswahlen	183
aa) Bindungswirkung der Rechtswahl des Erbstatuts	184
bb) Bindungswirkung der Rechtswahl nach Art. 25 Abs. 3 EuErbVO	185
cc) Bindungswirkungen bei der kombinierten Rechtswahl	186
e) Zwischenergebnis	187
3. <i>De lege ferenda</i> : Wahl des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt?	187
4. Konkludente Rechtswahl?	189
5. Fazit	190
III. Ausweichklausel	190
1. Telos, Kritik und Gegenkritik	191
2. Dekonstruktion der üblichen Beispiele	192
3. Anwendung zur Vermeidung eines Statutenwechsels	194
4. <i>De lege ferenda</i> : engere Verbindung des Sachverhalts	195
IV. Kollisionsrechtliche Anerkennung	196
1. Einführung in das Prinzip	196
2. Übertragung des Anerkennungsprinzips auf Erbverzichtsverträge?	198
3. Fehlende Aktivierung durch Primärrechtsverstoß	199
4. Zwischenergebnis und Ausblick	200
V. Berücksichtigung durch Anpassung, Substitution und Transposition	201
1. Substitution	202
2. Transposition	203
a) Handeln unter falschem Recht und echter Statutenwechsel	203
b) Transposition des Erbverzichtsvertrags in einen <i>patto di famiglia</i> ?	204
c) Zwischenergebnis	205

3. Anpassung.....	206
a) Methodenvorgaben aus Art. 31 EuErbVO.....	207
b) Offenheit der EuErbVO für weitere Anpassungslösungen.....	208
c) Einwände gegen die kollisionsrechtliche Anpassung.....	208
4. Fazit: Begrenztes Lösungspotential der klassischen Methoden.....	209
E. Schlussbetrachtung und Ausblick.....	210
 Zusammenfassung in Thesenform	 211
 Literaturverzeichnis.....	 227
 Sach- und Personenregister.....	 251

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
a.M.	am Main
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AcP	Archiv der civilistischen Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
allg. M.	allgemeine Meinung
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794)
AmJCompL	The American Journal of Comparative Law
aragon.	aragonesisch
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
B. W.	Burgerlijk Wetboek (niederländisches Zivilgesetzbuch)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des BayObLG in Zivilsachen
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BeckOGK	Beck-Online Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bulg.	bulgarisch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa

CC	(belg.) Code civil, (franz.) Code civil, (ital.) Codice Civile, (lux-emb.) Code civil, (malt.) Civil Code, (port.) Código Civil, (rum.) Codul Civil, (span.) Código Civil
CHK	Handkommentar zum Schweizerischen Privatrecht
CMLR	Common Market Law Review
Cod. Just.	Codex Justinianus
Cod. Max. Bav. Civ	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (1756)
d.h.	das heißt
dän.	dänisch
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DIP	Droit international privé
Diss.	Dissertation
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EF-Z	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (Wien, seit 2012)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
endg.	endgültig
ErbG	Erbgesetz
Erwg.	Erwägungsgrund
estn.	estnisch
EU	Europäische Union
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f., ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

finn.	finnisch
Fn.	Fußnote
ForalGB	Foralgesetzbuch
franz.	französisch
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
GA	Generalanwalt / Generalanwältin
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Giur. Comm.	Giurisprudenza Commerciale
Giust. civ.	Giustizia civile
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
griech.	griechisch
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
h.M.	herrschende Meinung
Halbbd.	Halbband
Hdb.	Handbuch
HErbÜ	Haager Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vom 1.8.1989
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HUP	Haager Unterhaltsprotokoll
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im eigentlichen Sinne, im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
Indret	Revista para el Análisis del Derecho (Onlinezeitschrift, www.indret.com)
insbes.	insbesondere
Int.	International
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz(e) über das Internationale Privatrecht
isländ.	isländisch
ital.	italienisch
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht

JbItalR	Jahrbuch für Italienisches Recht
JCP	Juris classeur périodique. La semaine juridique – Édition générale
Jh.	Jahrhundert
Jherings Jahrb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift für Studium und Referendariat)
JW	Juristische Wochenschrift (1872–1939)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
kroat.	kroatisch
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
lett.	lettisch
Lfg.	Lieferung
Lit.	Literatur
lit.	littera
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
luxemb.	luxemburgisch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
malt.	maltesisch
mglw.	möglicherweise
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
ModLRev	Modern Law Review (London)
Mot.	Motive zum BGB
MPI	Max-Planck-Institut
MüKo	Münchener Kommentar
n.F.	neue Fassung
niederl.	niederländisch
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar
norw.	norwegisch
Nr.	Nummer
Nuova giur. comm.	La nuova giurisprudenza civile commentata
Nuove leg. civ. comm.	Nuove leggi civili commentate
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.S.	oben Seite
OGH	Oberster Gerichtshof
österr.	österreichisch
österr. NO	Österreichische Notarordnung

österr. NZ	Österreichische Notariats-Zeitung
polit.	politisch
poln.	polnisch
portug.	portugiesisch
PStG	Personenstandsgesetz
PWW	Prütting-Wegen-Weinreich
RA	Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rat	Rat der Europäischen Union
Rec. des Cours	Recueil des Cours d'Academie de Droit International
Rev. belge dr. int.	Revue belge de droit international
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
Rev. Lamy Droit Civ.	Revue Lamy droit civil
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar BGB
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. civ.	Rivista di diritto civile
Riv. Dir. Int. Priv. Proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Riv. not.	Rivista del notario
Riv. Tri. Dir. Proc. Civ.	Rivista Trimestrale di diritto e procedura civile
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
rum.	rumänisch
Rz.	Randziffer
S.	Satz, Seite
s.a.	siehe auch
SchlA	Schlussanträge
Schriftleit.	Schriftleitung
schwed.	schwedisch
Sec.	Section
slow.	slowenisch
slowak.	slowakisch
sog.	sogenannt
st.	ständig
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg
tschech.	tschechisch
u.a.	und andere, unter anderem
u.U.	unter Umständen
UAbs.	Unterabsatz

ungar.	ungarisch
Univ.	Universität
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom, von
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vs.	versus
YbPrivIntL	Yearbook of Private International Law
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBlfG	Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung
ZErb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht
zugl.	zugleich
ZVglRW	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

„Erben macht Scherben“. So berichtet schon der Volksmund. Der Erbverzichtsvertrag erlaubt dem Erblasser und zukünftigen Erben, die Verhältnisse noch zu Lebzeiten zu ordnen und Streit in der Erbengemeinschaft zu vermeiden. Wie der Erbverzicht bei Sachverhalten mit Auslandsberührung behandelt werden sollte, war bereits unter dem autonomen deutschen Kollisionsrecht¹ im Einzelnen rege umstritten.² Mit Inkrafttreten der neuen Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) ändern sich die normativen Vorzeichen für die kollisionsrechtliche Behandlung des Erbverzichts. Inwiefern ergeben sich dadurch Änderungen der Rechtslage aus deutscher Sicht? Die EuErbVO enthält keine ausdrückliche Regelung des Erbverzichts. In Betracht kommt eine kollisionsrechtliche Qualifikation als Erbvertrag. Das ist aber nicht unumstritten und widerstrebt *prima facie* dem deutschen Rechtsanwender, der sachrechtlich einen Erbverzichtsvertrag gerade nicht als Erbvertrag i.S.d. BGB behandelt. Allerdings besteht zwischen beiden Rechtsfiguren eine historisch enge Verwandtschaft. Vor allem aber ist zu vergegenwärtigen, dass die EuErbVO als unionsrechtliche Verordnung nach eigenen Grundsätzen auszulegen ist und insofern die Qualifikation nach dem Sachrecht einzelner Mitgliedstaaten in den Hintergrund rückt.

Eine weitere Besonderheit des deutschen Rechts bereitet auf kollisionsrechtlicher Ebene Schwierigkeiten: Angesprochen sind das Trennungs- und das Abstraktionsprinzip, welche die deutsche Zivilrechtsdogmatik tief durchdringen und prägen. So besteht auch „der“ Erbverzichtsvertrag in den Augen des deutschen Rechts aus zwei Rechtsgeschäften: dem dinglichen Erbverzicht einerseits und dem zugrundeliegenden schuldrechtlichen Kausalgeschäft

¹ Entgegen der vielfach geäußerten Kritik am Begriff „Kollisionsrecht“ (siehe dazu: Neuhaus, Grundbegriffe des IPR, S. 6) wird dieser Terminus hier synonym für Internationales Privatrecht verwendet, weil im Zentrum dieser Arbeit tatsächlich „Kollisionen“ unterschiedlicher Rechtsordnungen und Interessen stehen. Der Terminus „europäisches Kollisionsrecht“ ist auch aus sprachästhetischen Gründen vorzuzugswürdig (vgl. nur „Internationales Privatrecht der EU“ oder gar „europäisches internationales Privatrecht“). Nicht zuletzt war und ist der Begriff gebräuchlich: vgl. nur die gleichbleibende Überschrift „Europäisches Kollisionsrecht“ der Aufsatzreihe: Jayme/Kohler, IPRax 1994, 405 ff.; IPRax 1995, 343 ff.; IPRax 1996, 377 ff.; IPRax 1997, 385 ff.; IPRax 1998, 417 ff.; IPRax 1999, 401 ff.; IPRax 2000, 454 ff.

² Vgl. Staudinger-Schotten²⁰¹⁰, Einl. §§ 2346–2352 BGB Rn. 39 ff.

andererseits. Der Trennungs- und Abstraktionsgrad der deutschen Zivilrechtsdogmatik findet in anderen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen keine Entsprechung.³ Dies vermag zu erklären, warum die EuErbVO nicht im Sinne des Trennungs- und des Abstraktionsprinzips zwischen dinglichem und schuldrechtlichem Geschäft differenziert. So stellt sich die Frage, wie das Kausalgeschäft zum Erbverzicht kollisionsrechtlich zu behandeln ist. Hinzu kommt die Herausforderung, zu verhindern, dass durch die getrennte Anknüpfung ein einheitlicher Sachverhalt auseinandergerissen und unterschiedlichen Rechtsordnungen zur Beurteilung übergeben wird.

Qualifiziert man mit der herrschenden Meinung zumindest den dinglichen Erbverzicht als Erbvertrag i.S.d. EuErbVO,⁴ so sind bei seiner kollisionsrechtlichen Anknüpfung mehrere Fragen zu unterscheiden. Besondere Statute existieren für Fragen nach der Form (Art. 27 EuErbVO) und der Wirksamkeit der Errichtung (Art. 25 EuErbVO). Beide müssen vom allgemeinen Erbstatut (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO) unterschieden werden. Unklar ist in diesem Zusammenhang die Qualifikation der Wirkungen des Erbverzichtsvertrags.⁵ Sind sie dem besonderen Errichtungsstatut des Art. 25 EuErbVO zuzuordnen oder dem allgemeinen Erbstatut? Beide Statuten stimmen darin überein, dass sie zur Bestimmung des anwendbaren Rechts mangels Rechtswahl auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers abstellen. Auch diese Anknüpfung ist aus Sicht des deutschen Rechts und des Rechts vieler anderer Mitgliedstaaten im internationalen Erbrecht ein Novum.⁶ Errichtungs- und Erbstatut unterscheiden sich aber dadurch, dass Art. 25 EuErbVO den Zeitpunkt der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts auf den Moment der Errichtung des Erbvertrages fixiert. Für alle Gegenstände, die dem Errichtungsstatut unterstellt sind, wird im Interesse der Vertragsparteien ein zukünftiger Wech-

³ Ferrari, ZEuP 1993, 52, 54 ff. mit Länderangaben. Für Österreich, Frankreich u.a. Nicht-EU-Länder: Stadler, Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion – Eine rechtsvergleichende Studie zur abstrakten und kausalen Gestaltung rechtsgeschäftlicher Zuwendungen, S. 24 ff.

⁴ MüKo-Dutta⁶, Art. 3 EuErbVO Rn. 9; Nordmeier, ZEV 2013, 117, 120 f.; J.P. Schmidt, in: Dutta/Weber, Art. 3 EuErbVO Rn. 5; Bonomi/Wautelet, Art. 3 Rn. 18; M. Weller, in: Calvo Caravaca/Davi/Mansel, Art. 3 Rn. 4; Lagarde, in: Bergquist/Damascelli u.a., Art. 25 Rn. 1; Carrascosa González, Reglamento sucesorio europeo, Sec. 3 Rn. 103 u. 105 Nr. 3; vgl. bereits Jayme, in: Reichelt/Rechberger, Europäisches Erb- und Verfahrensrecht, 27, 38.

⁵ Merkle, in: FS Spellenberg (2010), 283, 295 f.; Staudinger-Schotten²⁰¹⁰, Einl. §§ 2346–2352 BGB Rn. 42.

⁶ Jayme, IPRax 2011, 312, 313 berichtet unter Berufung auf Lajos Vékás von 16 EU-Mitgliedstaaten, die bis dato dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgten; Coester-Waltjen, FamRZ 2013, 170 („Paradigmenwechsel“); ebenso: BeckOGK-J. Schmidt (1.11.2017), Art. 4 EuErbVO Rn. 14; Müller-Lukoschek, EU-Erbrechtsverordnung², § 2 Rn. 134 („Kehrtwende“); Weller, in: FS Coester-Waltjen (2015), 897, 902 ff. („Neues Anknüpfungsleitbild“).

sel des Statuts infolge einer Veränderung des gewöhnlichen Aufenthalts durch den Erblasser ausgeschlossen. Im Grundsatz gilt aber weiterhin, dass die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO). Durch diese diachrone Verweisungsmethode können Friktionen entstehen. Wenn das nach dem Statutenwechsel neu anwendbare Erbstatut den zunächst wirksam errichteten Erbverzichtsvertrag nicht kennt, stellt sich die Frage, ob und wie der Erbverzicht gleichwohl im Erbstatut Wirkungen entfalten kann.

Besonders problematisch wirkt sich an diesem Punkt aus, dass zahlreiche Rechtsordnungen Erbverzichtsverträge nicht zulassen. Sie stehen damit in der Tradition des römisch-rechtlichen Verbots von Erbverträgen, das sich auch auf die Erbverzichtsverträge erstrecken soll.⁷ Neuere Erkenntnisse der Rechtsgeschichtsforschung lassen Zweifel an dieser Überlieferung aufkommen⁸ und stellen somit das Verbot der Erbverzichtsverträge in Frage. Dazu passen Tendenzen der Aufweichung des Verbots durch Ausnahmen in einigen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen, wie dem italienischen Recht, wo das Verbot durch den sog. Familienpakt (*patto di famiglia*, Art. 768-bis – 768-octies ital. CC) aufgelockert wurde.

Zum Nachdenken über die Problematik des Statutenwechsels im kollisionsrechtlichen Kontext der Erbverzichtsverträge angeregt hat ein Fall aus der Praxis. Er soll hier zunächst in seiner Grundkonstellation, dann mit einer kleinen Modifikation versehen, vorgestellt werden und so in die Problematik einführen.

A. Fall aus der Praxis⁹

I. Sachverhalt

Ein italienischer Staatsangehöriger verstirbt mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und hinterlässt fünf Kinder aus erster Ehe und zwei Kinder aus zweiter Ehe, nebst seiner zweiten Ehefrau. Im Jahr 2000 vereinbarte der Italiener mit seiner zweiten Ehefrau, die ebenfalls italienische Staatsangehörige war, vor einem deutschen Notar einen Ehetrennungs- und Erbverzichtsvertrag, der folgende Klausel beinhaltete: „Wir verzichten hiermit gegenseitig auf unser gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht am Nachlass

⁷ Siehe bspw. Kopp, Der Erbverzicht im deutschen Recht (1905), § 1 S. 1 ff.

⁸ Daskalopoulos, Die falsche Interpretation der römischen Quellen (2017), S. 1 ff.

⁹ Basierend auf dem Gutachten des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg vom 10.2.2016, abgedruckt: Jayme, JbItalR 29 (2016), 131 ff., und der dazugehörigen Entscheidung des AG Frankenthal (Pfalz) vom 21.10.2016 – Az. 2n VI 277/14, abgedruckt: JbItalR 29 (2016), 212 ff.

des Erstversterbenden von uns. Wir nehmen Vorstehendes gegenseitig an“. Nach dem Tod des Mannes im Jahr 2014 beantragten die fünf Kinder aus erster Ehe die Erteilung eines gemeinschaftlichen Teil-Erbscheins. Das angerufene deutsche Gericht beschloss, Beweis über die Frage zu erheben, ob der zwischen den Eheleuten vereinbarte Erb- und Pflichtteilsverzicht wirksam ist.

II. Problemaufriss und offene Fragen

1. Falllösung nach altem Kollisionsrecht

Da sich der Erbfall noch vor dem 17. August 2015 ereignete, der als Stichtag für die Eröffnung des zeitlichen Anwendungsbereichs der EuErbVO gewählt wurde (Art. 83 Abs. 1 EuErbVO), war die Lösung des Falles in Art. 25 und 26 EGBGB a.F. zu suchen. Anders als die EuErbVO heute, der zufolge sich das anwendbare Recht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers bestimmt (Art. 21 EuErbVO), knüpften die Art. 25 und 26 des EGBGB a.F. noch an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Art. 25 Abs. 1 EGBGB a.F. verweist für den italienischen Staatsangehörigen somit auf italienisches Recht, vorausgesetzt die beiden Vertragspartner haben keine gemäß Art. 25 Abs. 2 EGBGB a.F. für ausländische Erblasser hinsichtlich des im Inland belegenen unbeweglichen Vermögens zulässige Rechtswahl vereinbart. Eine ausdrückliche Rechtswahl ließ sich den Erklärungen der Parteien nicht entnehmen. Allerdings könnte an eine konkludente Wahl des deutschen Rechts gedacht werden, weil grundsätzlich die deutsche Sprache, vor allem aber spezifisch deutsche Rechtsbegriffe (z.B. „Erb- und Pflichtteilsrecht“) verwendet wurden, die kein Äquivalent im Heimatrecht der Erblasser finden. Diese Überlegung erfährt eine zusätzliche Stütze im Grundsatz des *favor testamenti* (vgl. § 2084 BGB). Denn – so viel sei vorweggenommen – nach italienischem Recht ist der Verzicht auf eine noch nicht eröffnete Erbschaft nichtig (Art. 458 ital. CC). Allenfalls die Anwendung deutschen Sachrechts könnte also zur Wirksamkeit des gegenseitigen Erb- und Pflichtteilsverzichts führen. Dann wäre die zweite Ehefrau als Erbin ausgeschieden und die fünf Kinder aus erster Ehe erbten neben den zwei Kindern aus zweiter Ehe zu je 1/7 (§§ 1922, 1924 Abs. 1, 4 BGB). Die Überlegung einer konkludenten Wahl deutschen Rechts scheiterte nach Ansicht des Gerichts allerdings am Erklärungsbewusstsein der Parteien. Ein solches bestehe nicht, wenn die Parteien – wie hier – irrtümlicherweise von der Anwendbarkeit des deutschen Rechts ausgegangen sind. Ferner müsste der Erklärung des Erblassers der Wille zur Nachlassspaltung zu entnehmen gewesen sein, weil sich die Rechtswahlmöglichkeit nach Art. 25 EGBGB a.F. auf den inländischen Immobiliarnachlass beschränke.

Da ein *renvoi* des italienischen auf das deutsche Kollisionsrecht beachtlich wäre (Art. 4 Abs. 1 EGBGB), ist zunächst auch im italienischen Recht eine nach Art. 46 Abs. 2 ital. IPR-G zulässige Rechtswahl zu prüfen. Die Frage

nach der Zulässigkeit einer konkludenten Rechtswahl ist im italienischen Recht allerdings hoch umstritten.¹⁰ Für den Fall, dass sich eine Rückverweisung des ausländischen Kollisionsrechts auf das deutsche IPR nicht eindeutig ermitteln lässt, wird die Verweisung nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur als angenommen behandelt und gebietet den Zugriff auf das ausländische Sachrecht.¹¹ Anderes könnte sich nunmehr aufgrund des Inkrafttretens der EuErbVO ergeben, nach der eine konkludente Rechtswahl zulässig ist (Art. 22 Abs. 2 EuErbVO und Erwg. 39). Allerdings kann dies für Altfälle, die außerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs der EuErbVO liegen, keine Auswirkung haben. Deshalb bleibt es beim Ergebnis nach italienischem Sachrecht: Der Erbverzicht ist unzulässig und daher unwirksam.

2. Gegenteilige Lösung unter dem neuen Kollisionsrecht

Der Sachverhalt fiel in die Übergangszeit zwischen altem, von den Mitgliedstaaten autonom geregeltem, und neuem, vergemeinschaftetem europäischem Kollisionsrecht. Die EuErbVO war zum Zeitpunkt des Todes des italienischen Erblassers im Jahr 2014 bereits in Kraft getreten (vgl. Art. 84 UAbs. 1 EuErbVO). Wäre der Erbfall nur wenige Monate später am oder nach dem 17. August 2015 eingetreten, läge der Sachverhalt im zeitlichen Anwendungsbereich der EuErbVO (Art. 83 Abs. 1, Art. 84 UAbs. 2). Das regt zu einer Betrachtung der Lösung nach neuem Kollisionsrecht an. Aufgeworfen ist dabei zunächst die Frage, wie der (dingliche) Erbverzichtsvertrag zu qualifizieren ist. Kann er i.S.d. EuErbVO als Erbvertrag behandelt werden, mit der Konsequenz, dass Art. 25 Abs. 2 EuErbVO Anwendung findet? Dies wird insbesondere in Teilen der deutschen Literatur bezweifelt, weil unter die Legaldefinition des Erbvertrages in der deutschen Fassung des Art. 3 Abs. 1 lit. b EuErbVO Erbverzichtsverträge nicht eindeutig zu subsumieren sind.¹² Es stellt sich also die Frage, ob der Begriff „Erbvertrag“ i.S.d. Verordnung so auszulegen ist, dass davon auch Erbverzichtsverträge umfasst werden. Unterstellen wir dies mit der hier vertretenen Ansicht¹³, wäre der gegenseitige Erbverzicht als Erbvertrag, der den Nachlass mehrerer Personen betrifft, nach Art. 25 Abs. 2 EuErbVO zu beurteilen. Danach bestimmt sich die Zulässigkeit eines gegenseitigen Erbverzichtsvertrags kumulativ nach den hypothetischen Erbstatuten der Erblasser, die an den gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Errichtung anknüpfen. Der gewöhnliche Aufenthalt der beiden Erblasser lag in Deutschland. Im deutschen Recht ist der Erbverzicht zulässig

¹⁰ Ausführlich zum Meinungsstand: *Hausmann/Trabucchi*, in: Ferid/Firsching u.a., *Italien*²⁰¹⁴, S. 36 Rn. 60.

¹¹ *MüKo-v. Hein*⁶, Art. 4 EGBGB Rn. 92.

¹² *Hausmann*, *JbItalR* 27 (2014), 21, 31; *Wachter*, *ZNotP* 2014, 2, 13 (für den Pflichtteilsverzicht).

¹³ Die ausführliche Darlegung dazu unten Kap. 4 B. III. 2.

(§ 2346 Abs. 1 BGB). Das neue Kollisionsrecht würde damit zum gegenteiligen Ergebnis führen wie das autonome deutsche IPR: Der Erbverzichtsvertrag wäre wirksam errichtet.

3. Weiterführende Abwandlung: Problematik des Statutenwechsels

In einer kleinen Abwandlung führt der Fall weiter zu einem schwierigen und bislang ungeklärten Problem: Wenn nämlich der Ehemann vor seinem Tod seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Italien verlegt und die EuErbVO zeitlich Anwendung findet, er also am oder nach dem 17. August 2015 verstirbt (Art. 83 Abs. 1 EuErbVO), dann fände auf den Erbverzichtsvertrag neben dem deutschen Recht als Errichtungsstatut (Art. 25 Abs. 2 EuErbVO) auch italienisches Recht als allgemeines Erbstatut Anwendung (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO). Damit stehen zwei konträre Wertungen einander gegenüber: die des deutschen Rechts, das den Erbverzicht erlaubt, und die des italienischen Rechts, das ihn im Grundsatz verbietet. Bezieht man darüber hinaus das Interesse der Parteien des Erbverzichtsvertrags an der Kontinuität der von ihnen geschaffenen Rechtslage mit ein, ergibt sich eine komplexe Ausgangssituation für die sachgerechte Lösung des Problems. Art. 25 EuErbVO hält allenfalls *prima facie* eine Lösung des Problems bereit. Das Errichtungsstatut ist gegenständlich beschränkt auf die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkung (Art. 25 Abs. 1 sowie 2 EuErbVO). Daraus folgt die gegenwärtig herrschende Auffassung Folgendes:¹⁴ Die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers wirkt sich lediglich auf das allgemeine Erbstatut aus. Ein einmal zulässigerweise errichteter Erbverzicht bleibt gem. Art. 25 Abs. 1, 2 EuErbVO hinsichtlich der dort geregelten Fragen (Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und Bindungswirkung) weiterhin wirksam. Seine Wirkungen seien allerdings dem allgemeinen Erbstatut und nicht dem Errichtungsstatut zu entnehmen, das bereits nach dem Wortlaut eng umgrenzt bleiben solle. Kennt das neu berufene Erbstatut den Erbverzichtsvertrag nicht und fehle es an einem funktionsäquivalenten Institut, so entfalte der wirksam vereinbarte Erbverzicht infolge des Statutenwechsels keine Wirkungen mehr. Die Rede ist vom „wirksam-wirkungslosen Erbverzicht“.¹⁵ Daran ist allerdings zu kritisieren, dass diese Lösung kaum der Vorstellung und dem Interesse der beiden Vertragsparteien entsprechen dürfte.

¹⁴ Bonimaier, österr. NZ 2016, 321, 325; Frank/Döbereiner, Nachlassfälle mit Auslandsbezug, Rn. 536 ff.; Döbereiner, MittBayNot 2016, 28; Hausmann/Odersky, IPR in der Notar- und Gestaltungspraxis³, § 15 Rn. 272 ff.; Odersky, notar 2014, 139 ff.

¹⁵ Odersky, notar 2014, 139 ff.

B. Zum Stand der Forschung

Erbverzichte im Kollisionsrecht sind bislang nicht monographisch erforscht. Eine Ausnahme bildet einzig die umfangreiche Arbeit von *Rüdiger Merkle* zu Pflichtteilsverzichten im Internationalen Privatrecht.¹⁶ Sie wurde allerdings noch zum alten Kollisionsrecht formuliert und widmet sich mit dem Pflichtteilsverzicht einem besonderen Fall der Erbverzichte. Der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit liegt auf dem Grundfall des Erbverzichtsvertrags, wie er in § 2346 Abs. 1 BGB formuliert ist.¹⁷ Hinweise zur Behandlung des Erbverzichts im neuen europäischen Kollisionsrecht, d.h. unter Geltung der Rom I-VO sowie der EuErbVO, lassen sich vor allem der Kommentierung von *Schotten* in Staudinger¹⁸, aber auch der Kommentierung von *Everts* in BeckOGK¹⁹ entnehmen. In Aufsätzen werden einzelne Aspekte zur neuen Rechtslage behandelt.²⁰ Es bleibt allerdings beim Fehlen einer umfassenden Neusystematisierung der Erbverzichte im neuen Kollisionsrecht und ihrer rechtsvergleichenden Bezüge. Insbesondere die Behandlung des zugrundeliegenden Kausalgeschäfts wurde bisher nicht vertieft. Die Problematik des Statutenwechsels im Kontext der Erbverzichte ist trotz vereinzelter Stellungnahmen dazu nach wie vor „ungelöst und (auch innerhalb des notariellen Schrifttums) äußerst umstritten“.²¹

C. Fragestellungen der Arbeit

Das Ziel der Arbeit ist es vor allem, einen neuen Vorschlag zur Lösung der Problematik des Statutenwechsels im Kontext des Erbverzichts zu erarbeiten. Der Lösungsvorschlag soll dabei die Interessen der Vertragsparteien stärker in den Blick nehmen. Dies ist zum einen das gemeinsame Interesse der Vertragsparteien an der Kontinuität der von ihnen konsensual geschaffenen Rechtslage. Zum anderen sind dies ihre jeweiligen Eigeninteressen, unter denen auf Seiten des Erblassers zuvörderst an die Unionsbürgerfreizügigkeit zu denken ist. Sie könnte berührt sein, wenn der Auffassung vom „wirksam-wirkungslosen Erbverzicht“ gefolgt wird und der Erblasser solchermassen durch grenzüberschreitende Verlegung seines gewöhnlichen Aufenthalts und den damit einhergehenden Statutenwechsel riskiert, seine bereits erfolgte

¹⁶ Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsverzicht im Internationalen Erbrecht (2008).

¹⁷ Dazu im Einzelnen ausführlich Kap. 2 A. I. 5.

¹⁸ Staudinger-Schotten²⁰¹⁶, Einl zu §§ 2346–2352 BGB.

¹⁹ BeckOGK-Everts (1.11.2017), § 2346 BGB Rn. 68 ff.

²⁰ Merkle, in: FS Spellenberg (2010), 283 ff.; Weber, ZEV 2015, 503 ff.

²¹ Döbereiner, MittBayNot 2016, 28; s.a. Hausmann/Odersky, § 15 Rn. 273: „höchst unsicher ... behandelt“. Bsp. für Stellungnahmen: Odersky, notar 2014, 139 ff.; Bonimaier, österr. NZ 2016, 321 ff.

Nachfolgeplanung zu gefährden. Der Verzichtende dagegen ist im Sachrecht der zentrale Akteur des Erbverzichts und auch auf kollisionsrechtlicher Ebene besonders schutzwürdig, weil er es im Gegensatz zum Erblasser nicht in der Hand hat, einen Statutenwechsel herbeizuführen oder zu verhindern. Der Verzichtende ist insofern dem Erblasser ausgesetzt. Neben den Interessen der Parteien sollen aber auch die Verschiedenheit der zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen und die Zielsetzung des europäischen Ordnungsgebers gewürdigt werden. Mit der aus Sicht der meisten EU-Mitgliedstaaten neuen Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers soll rechtspolitisch dessen Integration in die neue (rechtliche) Umgebung ermöglicht werden.²²

Hinzuweisen gilt es auf die steigende praktische Relevanz der Problematik des Statutenwechsels infolge der neuen Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt. Sie bewirkt eine verstärkte Wandelbarkeit des Erbstatuts und damit prospektiv eine quantitative Zunahme der Statutenwechsel.²³

Im Zuge der Erarbeitung einer Lösung dieses Problems sollen auch vertiefte Hinweise zur Verortung des Erbverzichts im neuen Kollisionsrecht gegeben werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Frage der richtigen Qualifikation des dinglichen Erbverzichts sowie seines zugrundeliegenden Kausalgeschäfts einzugehen. Für den deutschen Juristen, der das Trennungs- und das Abstraktionsprinzip beherzigt, erscheint naheliegend, dass sich die Anknüpfung des Kausalgeschäfts nach der Rom I-VO richtet. Dies kann allerdings dazu führen, dass ein einheitlicher Sachverhalt auseinandergerissen und zwei verschiedenen Rechtsordnungen zur Beurteilung übergeben wird. Es wäre erstrebenswert, zur Beurteilung des einheitlichen Lebenssachverhalts nur eine Rechtsordnung zu berufen. Ob und auf welche Weise dies erreicht werden kann, soll in dieser Arbeit erforscht werden.

D. Begriffsklärungen

I. Erbverzicht

Der Begriff „Erbverzicht“ wird in der Terminologie des BGB als Sammelbegriff für den Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht (Erbverzicht im engeren Sinne, § 2346 Abs. 1 BGB), den Verzicht auf das Pflichtteilsrecht (sog. isolierter Pflichtteilsverzicht, § 2346 Abs. 2 BGB) und den Verzicht auf testa-

²² KOM(2009) 154 endg., S. 6 f.; vgl. a. *Mansel*, Vereinheitlichung des internationalen Erbrechts, in: Arkan/Yongalik u.a. (2006), 185, 210.

²³ *Weller*, IPRax 2014, 225, 226; vgl. bereits den Hinweis: *Jayme*, in: Reichelt/Rechberger, 27, 38: „Der Statutenwechsel ist bisher in seiner Bedeutung nicht erkannt worden.“

mentarische und erbvertragliche Zuwendungen (Zuwendungsverzicht, § 2352 BGB) verwendet.²⁴ Bereits die Systematik lässt erkennen, dass der Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht im Vordergrund steht (§ 2346 Abs. 1 BGB).²⁵ Ihm soll deshalb in dieser Arbeit verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden.

II. Statutenwechsel

Das Problem der Auswirkungen eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts wird als Problem des „Statutenwechsels“ bezeichnet.²⁶ In der klassischen Literatur zum IPR beschreibt der Begriff „Statutenwechsel“ seit *Ernst Zitelmann* eine Änderung des Anknüpfungsmoments²⁷, also des gewöhnlichen Aufenthalts, der Staatsangehörigkeit oder des domicile.²⁸ Die Änderung des Anknüpfungsmoments ist dabei aber nur einer unter mehreren Gründen für einen Wechsel des maßgeblichen Rechts. Dieser kann sich vor allem auch durch legislative Akte ergeben, also einen Wechsel des maßgebenden Sachrechts (dann ein Problem des intertemporalen Rechts) oder des Kollisionsrechts (z.B. durch die Einführung der EuErbVO).²⁹ Diese Arbeit widmet sich der Änderung des Anknüpfungsmoments, die hier mit der klassischen Terminologie als Statutenwechsel bezeichnet wird, und lässt andere Gründe für den Statutenwechsel außer Betracht.

E. Gang der Untersuchung und Methoden

Die Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel.

Das *erste Kapitel* widmet sich einem Überblick der historischen Entwicklung und Bedeutung des Erbverzichts. Dies soll helfen zu verstehen, welcher Sinn und Zweck mit dem Erbverzicht verfolgt wurde und wie es dazu kam,

²⁴ S.a. *Muscheler*, Erbrecht I, § 34 Rn. 2329.

²⁵ S.a. *Lange/Kuchinke*, Erbrecht⁵, § 7 I 4.

²⁶ Begriffsprägend: *Zitelmann*, IPR I (1897), 150 f.; BeckOGK-Everts (1.11.2017), § 2346 BGB Rn. 70; *ders.*, NotBZ 2015, 3, 5; *Odersky*, notar 2014, 139, 141; *Weber*, ZEV 2015, 503, 505 ff.

²⁷ Diese Formulierung hat sich heute durchgesetzt, vgl. v. *Hofmann/Thorn*, IPR⁹, § 5; *Kegel/Schurig*, IPR⁹, § 13; *Neuhaus*, Grundbegriffe des IPR², § 18; auch in Österreich: *Schwind*, Handbuch österr. IPR, S. 32 ff. Andere Bezeichnungen, die auch hier synonym verwendet werden: „Anknüpfungstatbestände“ (*Hüßtege/Ganz*, IPR⁵, S. 17); „Anknüpfungsgrund“ (*Raape/Sturm*, IPR I⁶, § 7), „Anknüpfungsbegriff“ (*Wolff*, IPR³, § 9), „Anknüpfungspunkt“ (schon: *Enneccerus-Nipperdey*, AT BGB I¹⁵, S. 396 und v. *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht I², § 7 Rn. 3 ff.).

²⁸ *Zitelmann*, IPR I (1897), 150 f.

²⁹ Ausführlich dazu: *Scheuermann*, Statutenwechsel, S. 9 ff. Zum Statutenwechsel infolge der Änderung der Rechtslage durch die EuErbVO: *Wachter*, ZNotP 2014, 2, 13.

dass er heute in manchen Ländern erlaubt, in anderen, insbesondere den Rechtsordnungen, die in romanischer Rechtstradition stehen, dagegen verboten ist.³⁰ Die Rechtsgeschichte ist Grundlage eines tieferen Verständnisses für die Verschiedenheit der Rechtsordnungen und der Verbindungen des Erbverzichts zum Erbvertrag, wie sie noch und gerade heute (vgl. die Frage nach der Qualifikation des Erbverzichts als Erbvertrag i.S.d. EuErbVO) für die kollisionsrechtliche Behandlung des Erbverzichts von Bedeutung ist.

Das *zweite Kapitel* stellt die sachrechtlichen Grundlagen des Erbverzichts nach deutschem Recht dar. Ihrer Darstellung kommt besondere Aufmerksamkeit zu, weil der deutsche Jurist typischerweise mit Sachverhalten konfrontiert wird, die eine Berührung zum deutschen Recht aufweisen. Dazu soll zunächst eine Begriffsbestimmung erfolgen und der Erbverzicht von anderen Instrumenten der erbrechtlichen Nachfolgeplanung abgegrenzt werden, mit denen sich ähnliche Ergebnisse erzielen lassen. Mit dem Eingehen auf die Voraussetzungen und Wirkungen des dinglichen Erbverzichts auf der einen und des zugrundeliegenden schuldrechtlichen Kausalgeschäft auf der anderen Seite werden die Grundlagen für die analytische Methode nach *Werner Goldschmidt* gelegt.³¹ Nach dieser ist jede einzelne Rechtsfrage eines internationalprivatrechtlichen Sachverhalts eigenständig anzuknüpfen.³² Zu denken ist dabei neben den Fragen der Form und Erbvertragsfähigkeit insbesondere an die dem deutschen Recht immanente Unterscheidung zwischen dem dinglichen und dem schuldrechtlichen Geschäft.

Im *dritten Kapitel* erfolgt ein rechtsvergleichender Blick auf die sachrechtlichen Regelungen des Erbverzichts in anderen Rechtsordnungen. Dazu wird zunächst Auslandsrechtskunde betrieben, die hier wie andernorts³³ der Rechts-, „vergleichung“ zugeordnet wird und unabdingbare Voraussetzung für sie ist.³⁴ Die Rechtsvergleichung hat mit den Worten *Ernst Rabels*³⁵ die Aufgabe, „Rechtssysteme auf Ähnlichkeiten, Verschiedenheiten und gegenseitige Beeinflussung zu prüfen und in Beziehung zu setzen“.³⁶ Ausgehend von dem

³⁰ Diese Frage wurde vor allem von *Ludwig Mitteis* aufgeworfen, dazu: *Zimmermann*, „In der Schule von Ludwig Mitteis“ – Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge, *RabelsZ* 65 (2001), 1, 13 ff.

³¹ *Goldschmidt*, Die philosophischen Grundlagen des IPR, in: FS Wolff (1952), 203, 208 ff.

³² Vgl. *Thomale/Schüßler*, *ZiPW* 2015, 454, 468; *Kropholler*, IPR⁶, § 34 II 1.

³³ *Flessner*, in: FS Ulrich Magnus (2014), 403, 408; bereits: v. *Mehren*, *AmJCompL* 26 (1977) Supplement, 31 f. (*the foreign-law dimension*).

³⁴ Vgl. *Michaels*, *Comparative Law and Private International Law*, in: Basedow/Rühl u.a., *Encyclopedia of Private International Law*, 417, 418.

³⁵ Zum „Vater der modernen Rechtsvergleichung“ *Zimmermann*, „In der Schule von Ludwig Mitteis“ – Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge, *RabelsZ* 65 (2001), 2.

³⁶ *Rabel*, *Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung*, *RabelsZ* 1 (1927), 5, 7.

Sach- und Personenregister

- Abfindung 42, 46 f., 133
Abschichtung/Absonderung 17 ff.
Adel 17, 19 f., 23, 24
akzessorische Anknüpfung 135, 140 f.
analytische Methode 10, 127
Anerkennungsprinzip, *siehe* kollisions-
rechtliche Anerkennung
animus manendi 109, 113 f., 192
animus revertendi 109 Fn. 169, 192
Anpassung/Adaptation 200, 205 ff.
– Einwände 207 f.
– Methodenvorgaben der EuErbVO 206
Anwartschaft 31
aragonisches Recht 74
Ausgleichs- und Anrechnungsbestim-
mung 29 f., 157
Auslegung der EuErbVO 85 ff.
– autonome ~ 85 f.
– besondere erbrechtliche ~ 91 f.
– Entstehungsgeschichte 88 f., 95 f.,
166
– erbverzichtsspezifische ~ 170 f., 177
– primärrechtskonforme ~ 90, 171 ff.
– Rechtsvergleichung 90
– Systematik 87 f., 95, 164 f.
– Telos/Sinn und Zweck 89 f., 96,
168 ff.
– Wortlaut 86 f., 93 f., 163 f.
Auslegung des Erbverzichts 121
Ausweichklausel (EuErbVO) 139,
189 ff.
– Abgrenzung vom allgemeinen Erbsta-
tut 193
Ausweichklausel (Rom I-VO) 139 f.
Ausschlagung 28 f.
Ausstattung 17
azione di riduzione 61

Balearn 73, 158
Baskenland 73, 158

Belgien 57 f.
Berücksichtigung 154, 200 ff.
better law approach 193
bulgarisches Recht 52 f.

charakteristische Leistung 130, 131 ff.
collazione 61, 65
Common Law 75
confessio iuris 112
contra bonos mores 14

Dänemark 69
data moralia 124
Demenzranke 111
derechos forales, *siehe* Foralrechte
(spanische)
Deutsch-iranisches Niederlassungsab-
kommen 84
Deutsch-sowjetischer Konsularvertrag
84
Deutsch-türkisches Nachlassabkommen
84
donation de bien à venir 56
Dreißigster 41
droits aquis, *siehe* wohlerworbene
Rechte

effet utile 90, 170
Egalitätsprinzip 86
Ehrenzweig, Albert A. 124
Eltern-Kind-Beziehung 25
englisches Recht 53
Enterbung 27 f.
Entsagungsvertrag 21
Entsippung 16 f.
Entzug des Pflichtteils 23
Erbschaft als soziales Beziehungsidiom
24
Erbstatut 97 ff.
Erbvertrag 30 ff.

- Abgrenzung vom Erbverzicht (im deutschen Sachrecht) 30
- Erbverzicht als Erbvertrag (i.S.d. EuErbVO) 92 ff.
- Erbvertragsfähigkeit 117 f.
- Erbvertragsstatut 114 ff.
 - Genese und Ratio 115 f.
- Erbverzicht
 - Begriffsklärung 8 f.
 - Erstreckungswirkung auf Abkömmlinge 43, 77, 162
 - kollisionsrechtliche Behandlung unter Art. 25 EGBGB a.F. 82 f.
 - im engeren Sinne 8, 30 f.
 - in den BGB-Entwürfen 21 f.
 - mehrseitiger 36 f.
 - Motive 24 f., 26, 170
 - wechselseitiger 36 f., 134
- Erbverzicht (dingliches Geschäft) 27 ff.
 - Abgrenzungen 27 ff.
 - Form 37, 77 f.
 - Höchstpersönlichkeit 38 f., 78 f.
 - Qualifikation als Erbvertrag (i.S.d. EuErbVO) 92 ff.
 - Voraussetzungen 37 ff.
 - Wirkungen, *siehe* Wirkungen (dinglicher Erbverzicht)
- Erbverzicht (Kausalgeschäft)
 - dingliche Gegenleistung 46, 135 f.
 - entgeltlich 46 f., 132 ff.
 - Form 48 f.
 - keine Höchstpersönlichkeit 48
 - Notwendigkeit als Rechtsgrund 44
 - Qualifikation (IPR) 127 ff.
 - unentgeltlich 45 f., 131 f.
- Errichtungsstatut (EuErbVO), *siehe* Erbvertragsstatut
- Errichtungsstatut (EGBGB a.F.) 150 ff.
- Estland 70 f.
- Europa der Regionen 145
- Familienpakt, *siehe patto di famiglia family provision* 53
- favor testamenti* 4, 35, 91
- Finnland 74 f.
- Foralrechte (spanische) 52, 73 f.
- Formstatut 126
- Frankreich 55 ff.
 - grundsätzliches Verbot der *pactes sur succession future* 55
 - Ausnahmen 56 f.
- fraude à la loi* 187
- Galizien 73
- Gebot des allseitigen Sprachvergleichs 86
- gemeinspanisches Recht 52
- germanisches Recht 16 ff.
- gewöhnlicher Aufenthalt 98
 - Bestimmung 98 ff.
- Kritik und Rechtfertigung 98 ff.
- objektive Kriterien 104 f.
- subjektives Kriterium (Wille) 109 f.
- verordnungsautonome Definition 101 ff.
- Gleichlauf von *forum* und *ius* 100 f., 108, 182, 189, 190
- Gleichlauf zwischen Erb- und Schuldvertragsstatut 126, 137 ff.
- Goldschmidt, Werner 10 f.
- Griechenland 58
- Harmenopulos, Constantinus 79
- Heimwärtsstreben der Gerichte 138
- hereditas sperata* 31
- herencia futura* 52
- hypothetisches Erbstatut, *siehe* Erbvertragsstatut
- in dubio pro renuntiando* 91
- in dubio pro validitate* 149
- institution contractuelle* 56 f.
- interlokale Kollisionsnormen 143
- Irland 53, 75, 84
- Island 75
- Italien 59 ff.
 - Verbot von Erbverzichteten 59 f.
 - Verbot von Erbverzichteten, Ausnahme (*patto di famiglia*) 60 ff.
- ius publicum* 15
- Kaiser Heinrich IV. 17 f.
- kanonisches Recht 19 f.
- katalanisches Recht 52, 54, 73
- Keck-Mithouard-Formel* 174
- Kohärenzinteresse 148, 177
- Kollisionsrecht (Begriff) 1

- kollisionsrechtliche Anerkennung
 - 195 ff.
 - Einführung 195 f.
 - Übertragung auf Erbverträge 197 f.
- komparativer Verzichtsbegriff 34
- Kontinuitätsinteresse 6, 7, 148, 154, 169 f., 179
- Kroatien 72, 76
- kulturelle Identität 12, 176
- legal rights* 75
- Lettland 75
- Lewald, Hans 200
- Lex Onassis* 58, 66
- lex rei sitae* 132, 206
- Lex Salica* 16
- lex successionis*, siehe Erbstatut
- loi uniforme* 11, 84
- Luxembourg 52
- Maffesoli, Michel 100
- Makarov, Alexander N. 168
- Mallorca 74
- Malta 58 f.
- materielle Wirksamkeit 117 ff.
- Methodentrias des IPR 12, 154 ff.
- Mikrovergleich 11
- nachehelicher bzw. nachpartnerschaftlicher Unterhaltsanspruch 40 f.
- Nachfolgeplanung 26, 28 f., 36, 66, 139, 156, 174
- Navarra 74
- Neuhaus, Paul Heinrich 170
- Niboyet, Jean-Paul 116
- niederländisches Recht 52
- Nießbrauch 46, 132, 135
- Norwegen 69 f.
- ordre public* 14, 187
- ökonomische Funktionalität 23
- Österreich 67 f.
- pactes sur succession future* 55 f.
- Papst Gregor VII. 18 f.
- Parteiautonomie 110, 185
- patto di famiglia* 3, 51, 60 ff., 117, 203 f.
- Form 64
- Rechtsfolgen 64 f.
- und Transposition 203 ff.
- Vertragsinhalt 63 f.
- Voraussetzungen 62 ff.
- personale Nähebeziehung 34
- Pflichtteilsverzicht 7, 8, 21, 23, 28, 32, 42 f., 53, 57, 83, 85, 92, 94 f., 95, 97, 156 f.
- Forschungsstand 7
- Qualifikation (Kollisionsrecht) 85, 92 ff., 95, 97
- Pillet, Antoine 116
- Polen 71 f., 80
- Portugal 51 f.
- postsozialistische Staaten 54
- preußisches ALR 21
- Prinzip der Nachlassseinheit 113, 179
- privatautonome Differenzierung 162, 176 f.
- Raape, Leo 115
- Rabel, Ernst 10
- Rechtsgeschäft unter Lebenden 35
- Rechtskreise 55
 - germanischer Rechtskreis 75, 79
 - romanischer Rechtskreis 79 f.
- Rechtswahl (EuErbVO) 137 ff., 179 ff.
 - ausdrücklich 137
 - Beschränkungen 179 ff.
 - Bindungswirkung 182 ff.
 - kombinierte 191
 - konkludent 5, 138 ff., 188 f.
 - Kosten 141 f.
 - Rechtswahlbewusstsein 138 f.
 - Wahl des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt 186 f.
- Rechtswahl (Rom I-VO) 137 f.
 - konkludent 138
- renonciation anticipée à l'action en réduction* 57, 79
- renvoi* 4, 84, 114
- Rezeption 19 ff.
- de Rohan-Polduc, Emmanuel 58
- römisches Recht 14 ff.
- Rückabwicklungsproblem 148, 169
- rumänisches Recht 54
- von Savigny, Friedrich Carl 81, 140
- Schnitzer, Adolf F. 131

- schottisches Recht 75
 Schuldvertragsstatut 130, 137
 Schweden 75
 Sittenwidrigkeit 122 ff.
 slowakisches Recht 53
 Slowenien 73
 Spanien, *siehe* gemeinspanisches Recht
spes hereditatis 31
 Staatsangehörigkeitsprinzip 98
 Statusverhältnis 173, 199
 Statutenwechsel
 – Begriffsklärung 9 f.
 – (Einführung) 6 f.
 – Eingangsstatutenwechsel 115
 – Forschungsstand 7
 – HErbÜ 167
 – Lösung nach altem deutschen Kollisionsrecht 150 ff.
 – Parameter der EuErbVO 149
 – praktische Relevanz 8, 148
 – Problem 147 ff.
 – und Anpassung 205 ff.
 – und Ausweichklausel (Art. 21 Abs. 2 EuErbVO) 189 f.
 – und kollisionsrechtliche Anerkennung 195
 – und Transposition 202 ff.
 steigende Lebenserwartung 26
 Stellvertretung 120 f.
 strukturell unterlegene Partei 34
 Stukturvergleich (rechtsordnungsübergreifend) 76 ff.
 – Erstreckungswirkung 77
 – Form 77 f.
 – Gegenstand 76
 – Höchstpersönlichkeit 78
 – Vertragspartner 76 f.
 Substitution 200, 201 f.

 Testierfähigkeit 117 f.
 Transpositionsmethode 200, 202 ff.
 – Handeln unter falschem Namen und echter Statutenwechsel 202 f.
 – Erbverzichtsvertrag und *patto di famiglia* 203 f.
 Trennungs- und Abstraktionsprinzip 1, 8, 27, 81, 127, 128 f.
Tribalisme 100
 Tschechien 75, 80

 Übergangsbestimmungen 97, 149
 Ungarn 75, 80
 Unionsbürgerfreizügigkeit 7, 171 ff.
 Unternehmen
 – Familienunternehmen 25, 61, 64, 204
 – Generationenwechsel/Nachfolge 56, 61, 59, 63, 157, 172, 204
 – Zusammenhalt 25, 26, 64
 Unwandelbarkeit 115

vecindad civil 143 f.
 Vereinigtes Königreich 84
 Verfügung von Todes wegen 30, 32 f., 46, 97, 118
 Vermächtnis 133, 135
 Verzicht der adeligen Tochter 19 f.
 Verzichte (andere im BGB) 33 f.
 Verzichtender
 – besonderer Schutz 34 f., 175
 – verzichtstypische Rationalitätsdefizite 34
vested rights, *siehe* wohlerworbene Rechte
 Voraus 41

 Walsmann, Hans 33
 Wartrecht 17
 „wirksam-wirkungsloser“ Erbverzicht 6, 156 f.
 wirksam-wirkungsvoller Erbverzicht 159 f.
 Wirkungen (dinglicher Erbverzicht) 39 ff.
 – mittelbare Wirkung für Verzichtenden 39 ff.
 – mittelbare Wirkung gegenüber Dritten 41 f.
 – Qualifikation 2, 155 ff.
 – unmittelbare Wirkung 39
 wohlerworbene Rechte 116

 Zulässigkeit des Erbverzichts
 – Anknüpfung unter der EuErbVO 116 f.
 – in anderen Rechtsordnungen 51 ff.
 Zuwendungsverbot 119 f.
 Zuwendungsverzicht 32